

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 10. Jänner 1979

Zl. 21-GS/79

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. ETTMAYER und Genossen
betreffend Aufnahmebedingungen
in die Diplomatische Akademie
Zl. 2260/J-NR/1978

2181/AB

1979-01-16
zu 2260/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 WIEN

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ETTMAYER und Genossen haben am 13. Dezember 1978 unter der Nr. 2260/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Aufnahmebedingungen in die Diplomatische Akademie gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"Anfrage:

1. Wie viele inländische Hörer studieren zur Zeit an der Diplomatischen Akademie?
2. Welche Vorstudien haben die inländischen Hörer, die zur Zeit an der Diplomatischen Akademie studieren, abgeschlossen?
3. Wie viele ausländische Hörer studieren derzeit an der Diplomatischen Akademie?
4. Aus welchen Ländern kommen die ausländischen Hörer, die zur Zeit an der Diplomatischen Akademie studieren?
5. Welche Vorstudien haben die ausländischen Hörer, die derzeit an der Diplomatischen Akademie studieren, abgeschlossen (einzelne aufgegliedert)?"

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

"Zu 1: 14. Lehrgang - 10 Österreicher
15. Lehrgang - 14 Österreicher"

"Zu 2: 14. Lehrgang - Magister der Wirtschaftswissenschaften
Lizenziat der Wirtschaftswissenschaften
(Hochschule St. Gallen)
Dr.iuris
Dr.phil.
Dr. med.

. /2

- 2 -

15. Lehrgang - Magister der Wirtschaftswissenschaften
 Dr.iuris
 Mag.phil."

"Zu 3: 14. Lehrgang - 11 Ausländer
 15. Lehrgang - 9 Ausländer"

"Zu 4: 14. Lehrgang - Algerien
 Bundesrepublik Deutschland
 Frankreich
 Griechenland
 Italien
 Jordanien
 Jugoslawien
 Kamerun
 Schweden
 UdSSR

15. Lehrgang - Bundesrepublik Deutschland
 Finnland
 Luxemburg
 Polen
 Rhodesien
 Schweden
 USA"

"Zu 5: 14. Lehrgang - Licence d'Allemand
 Licence d'Anglais
 Licence ès Sciences Journalistiques
 et d'Information
 Jura Diplom
 Dipl.iur.
 Dipl. d'Etudes Pol.
 Dipl. Foreign Affairs
 cand.phil.
 Dr.phil.
 Dipl.Ing.
 M.A.

15. Lehrgang - Mag.phil.
 fil.kand.
 kand.iur.
 Dipl.Ing.
 Dipl.Volkswirt
 BSFS(Bachelor of Science and Foreign Service)
 M.A."

Ergänzend wird bemerkt, dass in der Begründung der Anfrage die ausgesprochene Behauptung: "wird beabsichtigt, Aufnahmebewerber in die Diplomatische Akademie, welche die gesetzlich geforderten

- 3 -

Vorstudien nicht abgeschlossen haben, dennoch das Studium an der Diplomatischen Akademie zu ermöglichen" auf einer irrgigen Auslegung des Gesetzestextes beruhen dürfte, da dem ha. vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über die Diplomatische Akademie eine solche Absicht nicht entnommen werden kann und soweit bekannt auch nie zur Diskussion stand. § 15 Abs. 1 des neuen Gesetzes sieht eindeutig als Aufnahmeerfordernis den Abschluss eines ordentlichen Studiums der Rechtswissenschaften, Politischer Wissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Geschichte, Geographie oder Publizistikwissenschaften an einer inländischen Universität oder ein gleichwertiges ordentliches Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vor. Absatz 2 enthält nur eine Ausnahme zugunsten allfälliger anderer Vorstudien nach Anhörung des Beirates, nicht jedoch eine Ausnahme hinsichtlich des Abschlusses eines ordentlichen Hochschulstudiums.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

